

345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

30. 11. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956 und BGBl. Nr. 171/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 93 haben die Worte „zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ zu entfallen.

2. a) Dem § 253 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Anspruch auf Altersrente haben auch der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit (vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit). Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung gewährte Anstalts(Heilstätten)pflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.“

b) Dem § 253 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Rente nach Abs. 3 fällt mit dem Ablauf des Monates weg, in dem der (die) Versicherte eine die Pensionsversicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz begründende Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit antritt. Ist eine solche Rente wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit weggefallen und endet die Beschäftigung

(Erwerbstätigkeit), so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Beschäftigung im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem dem Ende der Beschäftigung folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Beschäftigung folgenden Monates erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.“

3. § 261 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ergibt sich bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 eine Invaliditätsrente

- a) im Ausmaß von höchstens 40 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, so gebühren 40 v. H. der Bemessungsgrundlage als monatlicher Grundbetrag;
- b) im Ausmaß von mehr als 40 v. H. und weniger als 50 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, so gebührt als monatlicher Grundbetrag ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage in einer Höhe, daß die Invaliditätsrente 50 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage erreicht.

Dies gilt nicht für Invaliditätsrenten gemäß § 254 Abs. 2.“

4. § 272 wird aufgehoben.

5. a) Dem § 276 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Anspruch auf Knappschaftsaltersrente haben schließlich der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit (vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit). Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung

gewährte Anstalts(Heilstätten)pflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.“

b) Dem § 276 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Rente nach Abs. 4 fällt mit dem Ablauf des Monates weg, in dem der (die) Versicherte eine die Pensionsversicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz begründende Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit antritt. Ist eine solche Rente wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit weggefallen und endet die Beschäftigung (Erwerbstätigkeit), so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Beschäftigung im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem Ende der Beschäftigung folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Beschäftigung folgenden Monates erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.“

6. § 284 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ergibt sich bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 eine Knappschaftsvollrente

- a) im Ausmaß von höchstens 46 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, so gebühren 40 v. H. der Bemessungsgrundlage als monatlicher Grundbetrag;
- b) im Ausmaß von mehr als 46 v. H. und weniger als 56 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, so gebührt als monatlicher Grundbetrag ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage in einer Höhe, daß die Knappschaftsvollrente 56 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage erreicht.

Dies gilt nicht für Knappschaftsvollrenten gemäß § 279 Abs. 2.“

7. § 285 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Ergibt sich bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 eine Knappschaftsrente

- a) im Ausmaß von höchstens 23 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, so gebühren 20 v. H. der Bemessungsgrundlage als monatlicher Grundbetrag;
- b) im Ausmaß von mehr als 23 v. H. und weniger als 28 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, so gebührt als monatlicher Grundbetrag ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage in einer Höhe, daß die Knappschaftsrente

28 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage erreicht.“

8. Im § 292 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. g durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. h einzufügen:

„h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 200 S monatlich.“

9. Im § 299 erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 6.

10. Im § 309 Abs. 1 sind die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „18 Monate“ zu ersetzen.

11. Im § 312 erster Satz sind die Worte „binnen sechs Monaten“ durch die Worte „binnen 18 Monaten“ zu ersetzen.

12. Die §§ 315 bis 319 haben zu laufen:

„Ersatzanspruch des Trägers der Krankenversicherung.“

§ 315. Der Träger der Unfallversicherung hat dem Träger der Krankenversicherung für die Aufwendungen, die dieser an Leistungen für den Versehrten bei einer durch einen Arbeitsunfall verursachten Krankheit oder bei einer Berufskrankheit gemacht hat, einen Ersatz nach Maßgabe der §§ 317 und 318 zu leisten.

Ersatzanspruch des Trägers der Unfallversicherung.

§ 316. Hat der Träger der Unfallversicherung Aufwendungen für die Heilbehandlung oder für wiederkehrende Geldleistungen aus der Unfallversicherung gemacht und stellt sich nachträglich heraus, daß die Krankheit nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist, so hat der Träger der Krankenversicherung die Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht über die Aufwendungen für die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen.

Abgeltung des Ersatzanspruches in Pauschbeträgen.

§ 317. (1) Der Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 315 und 316 ist im Verhältnis zwischen den Gebiets- und Betriebskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einerseits und den Landwirtschaftskrankenkassen zu der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt anderseits durch jährliche Pauschbeträge in der im Abs. 2 bezeichneten Höhe zu leisten. Durch die Leistung der Pauschbeträge sind die Ersatzansprüche nach den §§ 315 und 316 zur Gänze abgegolten.

(2) An jährlichen Pauschbeträgen haben zu leisten

- a) die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 60 Mill. S,
 b) die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt 8 Mill. S.
 (3) Die Pauschbeträge nach Abs. 2 sind monatlich mit einem Zwölftel dem Hauptverband zu überweisen. Der Hauptverband hat die überwiesenen Beträge auf die in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel — gesondert für die Landwirtschaftskrankenkassen — aufzuteilen.
 (4) In der Krankenversicherung nach § 472 Abs. 1 und 2 und nach § 474 ist der Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 315 und 316 im Verhältnis zwischen der Unfallversicherung und der Krankenversicherung, soweit die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherungsträger sowohl hinsichtlich der Krankenversicherung als auch der Unfallversicherung ist, durch jährliche Pauschbeträge, deren Höhe durch die Satzung des Versicherungsträgers festzusetzen ist, zu leisten.

E i n z e l a b r e c h n u n g .

§ 318. (1) Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern, auf die nicht schon die Regelung des § 317 anzuwenden ist, sind einzeln abzurechnen.

(2) Als Ersatz nach Abs. 1 ist für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

- a) wenn weder Krankengeld noch Anstaltspflege gewährt wurde, ein Betrag in der Höhe des halben dem Versicherten aus der Krankenversicherung sonst gebührenden Krankengeldes (§ 141);
 b) wenn Krankengeld geleistet wurde, ein Betrag in der Höhe des $1\frac{1}{2}$ fachen, wenn Anstaltspflege geleistet wurde, ein Betrag in der Höhe des $1\frac{3}{4}$ fachen des dem Versicherten gebührenden oder sonst gebührenden Krankengeldes aus der Krankenversicherung (§ 141).

(3) Tritt infolge des Arbeitsunfalles Arbeitsunfähigkeit während der Kranken(Heil)behandlung überhaupt nicht ein, so entfällt jede Ersatzpflicht nach Abs. 1 und 2 zwischen dem Träger der Krankenversicherung und dem Träger der Unfallversicherung für die Aufwendungen der Kranken(Heil)behandlung.

(4) Die Kostenersatzpflicht des Unfallversicherungsträgers nach § 193 wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und des § 317 nicht berührt.

G e l t e n d m a c h u n g d e s E r s a t z - a n s p r u c h e s b e i E i n z e l a b r e c h n u n g .

§ 319. (1) Ersatzansprüche, die gemäß § 318 Abs. 1 einzeln abzurechnen sind, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 vom

ersatzberechtigten Versicherungsträger geltend zu machen.

(2) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Leistungen bei dem zum Ersatz Verpflichteten geltend gemacht wird. Hat der Ersatzberechtigte ohne sein Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit davon Kenntnis erhalten, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zu treffen, so kann er noch innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem er diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen.“

13. Im § 522 Abs. 3 Z. 1 lit. a ist anzufügen:
 „mit der Maßgabe, daß diese Bestimmungen auch auf die Knappschaftsrente und den Knappshaftssold anzuwenden sind.“

14. a) Im § 522 a Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hierbei sind Kürzungen aus der Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, über das Höchstmaß der Rente, in der knappshaftlichen Pensionsversicherung überdies auch Kürzungen aus der Anwendung der vom 1. April 1952 in Geltung gestandenen Bestimmungen über das Höchstmaß der Rente außer acht zu lassen.“

b) § 522 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von der Bemessung nach Abs. 2 Z. 3 sind auszunehmen:

1. der Knappshaftssold; soweit er jedoch weniger als 200 S monatlich beträgt, ist er auf 200 S zu erhöhen;

2. die Invalidenprovisionen aus der knappshaftlichen Rentenversicherung; diese sind jedoch, wenn sie wegen Alters oder Invalidität (§ 155) gebühren, auf 700 S monatlich, sofern ihnen aber eine Versicherungszeit von mindestens 300 Monaten zugrunde liegt, auf 900 S monatlich zu erhöhen.“

15. Dem § 522 d Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erhöhung der Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter auf den vollen Mehrbetrag (§ 522 c Abs. 1) gilt nicht als Neufeststellung der Rente im Sinne des § 296.“

16. Nach § 528 ist ein § 528 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„R u h e n v o n L e i s t u n g s a n s p r ü c h e n b e i A u s l a n d s a u f e n t h a l t .

§ 528 a. Werden Renten aus der Pensionsversicherung auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen nach dem Stande vom 1. Jänner 1956 für Zeiten des Auslandsaufenthaltes des Berechtigten gezahlt, so wird dazu die Ausgleichszulage nicht gewährt, solange nicht durch spätere

4

zwischenstaatliche Übereinkommen anderes bestimmt wird.“

17. Im § 529 Abs. 1 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„(1) Wurde ein Dienstnehmer vor dem 1. April 1952 in ein im § 308 Abs. 1 bezeichnetes Dienstverhältnis übernommen, so verbleibt es, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses vorgenommen wird, für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1955 bei der Anwendung der §§ 2, 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des bezogenen Gesetzes gelten für diese Fälle auch nach dem 31. Dezember 1955 mit folgender Maßgabe.“

18. Im § 531 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Tritt jedoch bei einer Person, für die eine Nachversicherung oder die Leistung eines Überweisungsbetrages nach Abs. 1 vorbehalten ist, vor Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Regelung der Versicherungsfall ein und wird der Antrag auf die Leistung aus diesem Versicherungsfall gestellt oder tritt diese Person in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und wird der Antrag auf Leistung des Überweisungsbetrages gestellt (§ 308), so entrichtet der Bund vorschussweise auf Rechnung des Zahlungspflichtigen die Beiträge oder den Überweisungsbetrag für die bei der reichsdeutschen Dienststelle verbrachten Dienstzeiten. Die Zahlung hat binnen vier Wochen nach Einlangen der Anzeige des Versicherungsträgers über die Antragstellung auf die Leistung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge (des zu entrichtenden Überweisungsbetrages) beziehungsweise nach Einlangen der Anzeige des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers über die Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis zu erfolgen.“

19. § 545 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bei rückwirkender Anwendung der §§ 308 bis 313 ist der Antrag des Dienstgebers gemäß § 308 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1958 zu stellen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind die Überweisungsbeträge (Beitragsrückzahlungen) gemäß § 311 zu leisten.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1956 die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6, 7, 10, 11 und 16 bis 19;

b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1957 die Bestimmungen des Art. I Z. 9, 13 und 14.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 4 und 5 gelten nur für Leistungen, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1957 liegt. Liegt der Stichtag vor dem 1. Jänner 1958, so sind in der Pensionsversicherung der Angestellten noch die bisherigen Bestimmungen des § 272 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz über die Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit weiter anzuwenden, dies auch dann, wenn die Rente nach § 272 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 31. Dezember 1957 wegfällt und diese Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) später wieder endet.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Leistungsverbesserungen im Bereich der Pensionsversicherung, nämlich die Einführung einer vorzeitigen Altersrente bei Arbeitslosigkeit in der Pensionsversicherung (Art. I Z. 2, 4 und 5), eine Erweiterung der bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Feststellung der Ausgleichszulage außer Betracht zu lassenden Bezüge (Art. I Z. 8) und die Beseitigung der durch § 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, eingeführten Begrenzung der Renten nach oben mit 1800 S, die sich bei den sogenannten Altrenten auch nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin ausgewirkt hat (Art. I Z. 14 lit. a). Die Bestimmungen des Art. I Z. 10, 11 und 19 sehen eine Erstreckung von Fristen für die Leistung des Überweisungsbetrages beim Wechsel von einem pensionsversicherungsfreien zu einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis und umgekehrt vor, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen hat. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes (Art. I Z. 3, 6, 7, 9, 13, 14 lit. b und 15 bis 18) enthalten lediglich Änderungen beziehungsweise Ergänzungen textlicher Art, durch die teils Unklarheiten beseitigt, teils Mängel der Textierung, die sich erst bei der praktischen Durchführung des Gesetzes gezeigt haben und deren Beseitigung vordringlich erscheint, behoben werden sollen. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern des Art. I wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 1:

Die Ruhensbestimmung des § 93 in der gelgenden Fassung sieht das teilweise Ruhen eines Rentenanspruches beim Zusammentreffen mit einem Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vor. Hingegen ist in den Bestimmungen des Abschnittes VII des Vierten Teiles, betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und das Ausscheiden aus einem solchen sowie an anderen Stellen des Gesetzes stets von einem

pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis schlechthin die Rede. Diese unterschiedliche Begriffsverwendung hat zur Folge, daß der im § 93 erfaßte Personenkreis ein engerer ist als der Kreis der bei einem Dienstgeber im Sinne der §§ 308 ff. Beschäftigten; insbesondere unterliegen Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu Anstalten, Stiftungen und Fonds nicht der Regelung des § 93. Aus dienstrechtlichen Erwägungen soll daher der Begriff des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses im § 93 an den in den §§ 308 ff. verwendeten Begriff angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 2, 4 und 5:

Einer der wenigen noch bestehenden Unterschiede zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten ist nach der derzeitigen Rechtslage das Fehlen einer der Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit (§ 272) entsprechenden Leistung in der Pensionsversicherung der Arbeiter. Diese im Leistungsrecht der Pensionsversicherung der Angestellten schon bisher vorgesehene Berufsunfähigkeitsrente, die dem Versicherten gebührt, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, wurde aus dem deutschen Reichsversicherungsrecht übernommen, das bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch in Österreich als vorläufiges österreichisches Recht gegolten hat. In der ebenfalls aus dem Reichsversicherungsrecht übernommenen Invalidenversicherung der Arbeiter war eine solche Leistung nicht vorgesehen. Diese nicht mehr gerechtfertigte Verschiedenartigkeit des Leistungsrechtes zwischen den beiden Zweigen der Pensionsversicherung soll beseitigt und das Leistungsrecht auch hinsichtlich der vorzeitigen Gewährung einer Rente bei länger dauernder Arbeitslosigkeit gleichgezogen werden. Einer von mehreren Stellen vorgebrachten Anregung folge soll jedoch nicht eine Rente aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Invalidität) mit der sogenannten kurzen Wartezeit von 60 beziehungs-

weise 96 Versicherungsmonaten, sondern eine Altersrente mit der Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten gewährt werden. Als frühestes Anfallsalter wird bei Männern das 60. Lebensjahr, bei Frauen das 55. Lebensjahr in Aussicht genommen. Der Kreis der Personen, die Anspruch auf die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit haben sollen, wird, um eine mißbräuchliche Ausnützung dieser Einrichtung zu verhindern, auf die Personen beschränkt, die mindestens ein Jahr ununterbrochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung tatsächlich bezogen haben. Dem Bezug einer solchen Geldleistung soll hiebei der Bezug von Krankengeld oder eine auf Grund einer gesetzlichen Krankenversicherung gewährte Anstalts(Heilstätten)pflege gleichstehen. Diese Regelung bedeutet somit für die Personen, die wegen ihres Alters nicht mehr in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, eine Herabsetzung des Anfallalters für die Altersrente auf 60 Jahre für Männer und 55 Jahre für Frauen. Die Bestimmung des letzten Satzes des neu angefügten Abs. 3, daß Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Wartezeit außer Ansatz zu bleiben haben, soll gewährleisten, daß nur solche Personen in den Genuß der vorzeitigen Altersrente gelangen, die tatsächlich zumindest für die Dauer der Wartezeit von 180 Kalendermonaten im Arbeitsleben standen und nicht schon seit längerer Zeit aus dem Kreis der Pflichtversicherten ausgeschieden sind.

Die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit wird in allen drei Versicherungszweigen der Pensionsversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten und knappschaftlichen Pensionsversicherung) vorgesehen. In der Pensionsversicherung der Angestellten war es notwendig, die Bestimmung des § 272 über die Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit, die durch die neue Regelung ersetzt wird, aufzuheben. Die Anwendbarkeit der in der Pensionsversicherung der Arbeiter neu eingefügten Bestimmungen über die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit in der Pensionsversicherung der Angestellten ist, schon durch den derzeitigen Wortlaut der generellen Bestimmung des § 270 ASVG, über die Anwendbarkeit der leistungsrechtlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung der Arbeiter in der Pensionsversicherung der Angestellten sichergestellt. Im Art. II Abs. 3 wird dafür Vorsorge getroffen, daß diese Bestimmung des § 272 ASVG, noch auf die alten Versicherungsfälle weiterhin angewendet werden kann.

Zu Art. I Z. 3, 6 und 7:

Bei den hier vorgesehenen Formulierungen handelt es sich lediglich um textliche Klarstellungen. Der derzeit geltende Text der §§ 261

Abs. 4, 284 Abs. 4 und 285 Abs. 4 steht mit den dazugehörigen Ausführungen der „Erläuternden Bemerkungen“ insofern nicht ganz im Einklang, als in den zitierten Gesetzesstellen der vorgesehene Zuschlag zum Grundbetrag im Ausmaß „von 10 v. H.“ angegeben ist, während er nach der Absicht des Gesetzgebers, wie sie aus den „Erläuternden Bemerkungen“ deutlich hervorgeht, „bis zu 10 v. H.“ betragen sollte. Die Praxis, die die in Betracht kommenden Versicherungsträger hiezu entwickelt haben, entspricht der oben angeführten Absicht des Gesetzgebers. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzestextes soll also nur eine textliche Klarstellung vorgenommen werden, ohne daß hiedurch in der praktischen Durchführung des Gesetzes eine Änderung eintreten würde.

Zu Art. I Z. 8:

Der Richtsatz für Rentenberechtigte auf Waisenrente beträgt gemäß § 292 Abs. 3 200 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 300 S. Ein Waisenrentenberechtigter, der in einem Lehrverhältnis steht und aus diesem eine Lehrlingsentschädigung bezieht, wird, da die Lehrlingsentschädigung nach der bisherigen Fassung des § 292 Abs. 2 zur Gänze auf das Gesamteinkommen angerechnet wird, im Hinblick auf den verhältnismäßig niedrigen Richtsatz in der Mehrzahl der Fälle nicht oder nur in ganz geringem Maß in den Genuß einer Ausgleichszulage kommen können. Um dies zu vermeiden, soll nach der vorgesehenen Ergänzung des § 292 Abs. 2 von solchen Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 200 S monatlich bei der Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht bleiben. Durch diese Neuregelung werden in einer Reihe von Wirtschaftszweigen die Lehrlingsentschädigungen, die dort den Betrag von 200 S monatlich nicht erreichen, bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Feststellung der Ausgleichszulage überhaupt außer Betracht bleiben.

Zu Art. I Z. 9:

Durch Art. I Z. 11 der (Ersten) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 266/1956, wurde der Abs. 6 des § 299 aufgehoben. Hiebei ist es versehentlich unterblieben, die fortlaufende Absatzbezeichnung durch Änderung der Bezeichnung des bisherigen Abs. 7 auf Abs. 6 wiederherzustellen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Art. I Z. 10, 11 und 19:

Die in den §§ 309 Abs. 1 und 312 für die Leistung der Überweisungsbeträge vorgesehene Frist von sechs Monaten hat sich sowohl bei den Versicherungsträgern als auch bei den Dienstgebern als zu kurz erwiesen. Sie soll daher in An-

passung an die im § 308 Abs. 1 letzter Satz vorgesehene Frist auf 18 Monate verlängert werden. Auch die im § 545 Abs. 7 für die Behandlung der Übergangsfälle vorgesehene Frist stellte sich als nicht ausreichend heraus. Sie soll daher ebenfalls eine Verlängerung erfahren.

Zu Art. I Z. 12:

Die Neuregelung der Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen Kranken- und Unfallversicherung soll sowohl der bedrängten finanziellen Lage der Träger der Krankenversicherung Rechnung tragen als auch eine weitgehende Verwaltungsvereinfachung bei der Abgeltung der gegenseitigen Ersatzansprüche bewirken. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, daß der Träger der Krankenversicherung bereits vom ersten Tag an — und nicht erst, wie bisher, ab dem ersten Tag der fünften Woche — Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen haben soll, die er an Leistungen für den Versehrten bei der durch einen Arbeitsunfall verursachten Krankheit oder bei einer Berufskrankheit gemacht hat. Diese Ersatzansprüche sollen im Verhältnis zwischen den Versicherungsträgern, zwischen denen die Hauptmasse solcher Ersatzanspruchsfälle anfällt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch jährliche Pauschbeträge abgegolten werden. Für Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern, die außerhalb der bereits durch die Pauschbeträge erfaßten Regelfälle liegen, wird hingegen weiterhin die Einzelabrechnung vorzunehmen sein. Die Einzelabrechnung wird daher insbesondere für das Verhältnis zwischen Gebietskrankenkassen und Land- und Forstwirtschaftlicher Sozialversicherungsanstalt sowie zwischen Meisterkrankenkassen und Unfallversicherungsträgern im Betracht kommen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung wird auf die einschlägigen Ausführungen der beigeschlossenen „Finanziellen Erläuterungen“ hingewiesen.

Zu Art. I Z. 13 und 14 lit. b:

Die hier vorgesehenen Änderungen betreffen ausschließlich die knappschaftliche Pensionsversicherung. Durch Art. I Z. 15 der (Ersten) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 266/1956, wurde verfügt, daß die Bestimmungen der §§ 90 bis 96, die das Ruhens von Rentenansprüchen zum Gegenstand haben, auch auf die sogenannten Altrenten Anwendung zu finden haben. Dies hat zur Folge, daß auch die Bestimmung des § 95 Abs. 1, die vorsieht, daß die Ruhensbestimmungen der §§ 91 bis 94 auf Knappschaftsrenten und Knappschaftssold nicht anzuwenden sind, für die nach früherem Recht bemessenen Knappschaftsrenten und Knappschaftssolde gilt, bei denen somit ein bisher bestandenes Ruhens eines Betrages

von 239 S beim Zusammentreffen mit Entgelt aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit dem 1. Jänner 1957 (Inkrafttreten der [Ersten] Novelle, BGBl. Nr. 266/1956) wegfallen müßte. Diese Auswirkung erscheint aus folgenden Erwägungen unzweckmäßig: Wie schon in den „Erläuternden Bemerkungen“ zur (Ersten) Novelle, BGBl. Nr. 266/1956, ausgeführt worden ist, waren die in Rede stehenden Leistungen (Knappschaftsrente, Knappschaftssold) schon nach früherem Recht gegenüber den sonstigen Rentenleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung höher angesetzt. Diese Leistungen wurden im Hinblick darauf von der durch die (Erste) Novelle, BGBl. Nr. 266/1956, bewirkten Erhöhung um ein Sechstel ausdrücklich ausgenommen (§ 522 a Abs. 4 Z. 1 und 2 ASVG, in der Fassung der [Ersten] Novelle, BGBl. Nr. 266/1956). Aus den gleichen Erwägungen erscheint es aber auch nicht gerechtfertigt, diese Leistungen nunmehr um den bisher ruhend gestellten Betrag von 239 S zu erhöhen. Auf Anregung der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus soll daher in der unter Art. I Z. 13 des Entwurfes enthaltenen Ergänzung des § 522 Abs. 3 Z. 1 lit. a angeordnet werden, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Ruhens von Leistungen auch auf Knappschaftsrenten und Knappschaftssolde anzuwenden sind. Diese Bestimmung soll rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der (Ersten) Novelle, BGBl. Nr. 266/1956, das ist mit 1. Jänner 1957, wirksam werden. Werden aber die Ruhensbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zufolge der im Art. I Z. 13 des Entwurfes vorgesehenen Änderung auch auf die nach früherem Recht bemessenen Knappschaftsrenten und Knappschaftssolde angewendet, dann erscheint es nicht mehr vertretbar, sie von der durch die (Erste) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bewirkten Erhöhung der Altrenten völlig auszunehmen, wie dies durch § 522 a Abs. 4 Z. 1 und 2 ASVG, in der Fassung der (Ersten) Novelle angeordnet worden ist. Durch die im Art. I Z. 14 lit. b vorgenommene Neufassung des § 522 a Abs. 4 soll daher bewirkt werden, daß die nach früherem Recht bemessenen Knappschaftsrenten der durch die (Erste) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bewirkten Erhöhung teilhaftig werden. Auch der Knappschaftssold soll, soweit er den Betrag von 200 S nicht erreicht, eine Erhöhung auf 200 S erfahren. Eine gleichmäßige Erhöhung des Knappschaftssoldes um ein Sechstel in jedem Fall konnte nicht in Betracht gezogen werden, weil im Leistungsrecht des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Höhe des Knappschaftssoldes einheitlich mit 200 S monatlich festgesetzt ist und es daher, um eine Besserstellung der Altrentner

gegenüber den Neurentnern zu vermeiden, ausgeschlossen werden muß, daß die Erhöhung um ein Sechstel zu einem höheren Knappschaftssold als 200 S monatlich führt.

Zu Art. I Z. 14 lit. a:

Im § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, wurde als Höchstausmaß der Rente nach Vornahme der Valorisierung der Betrag von 1800 S festgesetzt. Ergab die Valorisierung der Rente mit dem 1'89fachen gemäß § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes einen höheren Betrag, so blieb die Differenz unberücksichtigt. Durch diese Regelung wurde vor allem ein Teil der bei den ehemaligen Sonderversicherungsanstalten der Presse, der Pharmazeuten und der landwirtschaftlichen Gutsangestellten versicherten Personen betroffen, weil die nach den damaligen Vorschriften für diese Anstalten geltende Höchstbeitragsgrundlage von 800 S über der in der Angestelltenversicherung in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage von 400 S lag (§ 48 Abs. 2 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) und sich in Fortwirkung dieser seinerzeitigen Höchstbeitragsgrundlage Renten ergeben konnten, die nach Vornahme der Valorisierung gemäß § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes über dem Betrag von 1800 S liegen. Die Erhöhung der Altrenten durch die (Erste) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 266/1956, ging von der nach dem Rentenbemessungsgesetz gebührenden Rente als Bemessungsgrundlage aus. Der Höchstbetrag der Rente, der der Erhöhung nach § 522 a ASVG. in der Fassung der (Ersten) Novelle, BGBl. Nr. 266/1956, unterworfen wurde, war daher ebenfalls 1800 S. Eine Anregung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Sektion Journalisten, ging dahin, bei der Erhöhung der Altrenten gemäß § 522 a den seinerzeit durch das Rentenbemessungsgesetz festgesetzten Betrag von 1800 S, der durch die inzwischen mehrfach erfolgte Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung überholt sei, außer Betracht zu lassen. Diese Forderung muß als berechtigt anerkannt werden. Es wurde daher eine entsprechende Ergänzung im § 522 a Abs. 3 in Aussicht genommen.

Zu Art. I Z. 15:

Im § 296 wird bestimmt, daß bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer zuerkannten Ausgleichszulage maßgebend waren, der Träger der Pensionsversicherung die Ausgleichszulage auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen hat. Als wesentlich gilt hiebei jede Änderung des Gesamteinkommens oder des in Betracht kommenden Richtsatzes um mindestens 50 S monatlich. Wird jedoch die Rente selbst neu festgestellt, so ist auch die Ausgleichszulage ohne Rücksicht auf

ihren Betrag von Amts wegen neu festzustellen. Im Zusammenhang mit der durch die (Erste) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 266/1956, vorgenommenen Erhöhung der Altrenten und der für die Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Sonderregelung, daß in dieser Pensionsversicherung die Flüssigmachung der Erhöhung im vollen Ausmaß erst von einem durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt an erfolgen sollte (§ 522 c Abs. 1), ergab sich die Frage, ob die Auszahlung der Renten im vollen Ausmaß der vorgesehenen Erhöhung ab diesem Zeitpunkt als eine Neufeststellung der Rente im Sinne des § 296 anzusehen sei; in letzterem Falle hätte der Pensionsversicherungsträger von Amts wegen eine Neufeststellung der Ausgleichszulage vorzunehmen und zwar auch dann, wenn die durch die Auszahlung der erhöhten Rente bewirkte Änderung des Gesamteinkommens den Betrag von 50 S monatlich nicht erreicht. Wird diese Auszahlung der Rente mit dem vollen Ausmaß der Erhöhung jedoch nicht als Neufeststellung der Rente betrachtet, so besteht die Verpflichtung des Pensionsversicherungsträgers, von Amts wegen die Ausgleichszulage neu festzustellen, nur dann, wenn die durch die Auszahlung der erhöhten Rente bewirkte Änderung des Gesamteinkommens mindestens 50 S monatlich beträgt. Aus der Art der Regelung, wie sie in den §§ 522 a bis 522 d für die Erhöhung der Altrenten vorgesehen ist, ergibt sich, daß die Erhöhung auch in der Pensionsversicherung der Arbeiter in gleicher Weise wie in der Pensionsversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung in einem einzigen Vorgang durch Vervielfachung mit einem bestimmten Erhöhungsfaktor vorgenommen und das Gesamtausmaß der erhöhten Rente damit sogleich festgestellt wird. Der Umstand, daß von diesem Gesamtausmaß der festgestellten Rentenerhöhung aus finanziellen Gründen in der Pensionsversicherung der Arbeiter ab 1. Jänner 1957 zunächst nur ein Teil flüssigmacht und die Gewährung der vollen Rentenerhöhung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten wurde, vermag daran nichts zu ändern. Keinesfalls bildet die Flüssigmachung der vollen Rentenerhöhung ab dem gemäß § 522 c Abs. 2 durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt eine weitere Neufeststellung der Rente. Um dies auch im Wortlaut des Gesetzes unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, soll ein entsprechender Hinweis im § 522 d Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 16:

Durch die im Art. I Z. 8 der (Ersten) Novelle, BGBl. Nr. 266/1956, vorgenommene Ergänzung des § 295 ASVG. wurde klargestellt, daß die Ausgleichszulage dann nicht ins Ausland zu zahlen ist, wenn sich der Rentenberechtigte mit Zu-

stimmung des Versicherungsträgers im Ausland aufhält und die Rente selbst ins Ausland gezahlt wird. Zweifelsfragen haben sich jedoch bezüglich der Berücksichtigung der Ausgleichszulage in solchen Fällen ergeben, in denen eine Rente auf Grund eines bestehenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommens ins Ausland zu zahlen war. Die derzeit in Geltung stehenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen nehmen auf die Einrichtung der Ausgleichszulage keinen Bezug, weil sie durchwegs vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, das die Leistung der Ausgleichszulage erst eingeführt hat, abgeschlossen wurden. Es wird im Zuge der durch die Änderung der innerstaatlichen Rechtslage (Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) unabdingt notwendig werdenden Anpassung der zwischenstaatlichen Abkommen auch eine Regelung bezüglich der Ausgleichszulage im Rahmen dieser Abkommen getroffen werden müssen. Da aber der Zeitpunkt des Zustandekommens solcher Änderungen der zwischenstaatlichen Abkommen gegenwärtig noch nicht abzusehen ist, ist es notwendig, für die Übergangszeit durch die innerstaatliche Gesetzgebung eine Regelung in einer Form zu treffen, durch die den künftigen zwischenstaatlichen Abkommen nicht vorgegriffen wird.

Die nach den Bestimmungen des Abschnittes V des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährten Ausgleichszulagen zu den Renten aus der Pensionsversicherung sind zwar Zulagen zu den Renten aus der Sozialversicherung, die zugleich mit der Rente von Pensionsversicherungsträgern zuerkannt und liquidiert werden; sie sind jedoch von Voraussetzungen nach fürsorgerechtlichem Vorbild abhängig; auch sind die Aufwendungen für die Ausgleichszulage letzten Endes von den Fürsorgeträgern zu tragen. Da aber Leistungen der allgemeinen Fürsorge grundsätzlich nur an im Inland wohnende Personen ausgezahlt werden, haben die Versicherungsträger auch die Ausgleichszulagen bisher nicht an im Ausland wohnende Personen ausgezahlt, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente aus der Pensionsversicherung auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen ins Ausland gezahlt wurde. Diese Praxis der Versicherungsträger wäre durch die Aufnahme der in Aussicht genommenen Bestimmung als Übergangsregelung ausdrücklich als richtig zu bestätigen.

Zu Art. I Z. 17:

Von einzelnen beteiligten Dienststellen und Versicherungsträgern wurde vorgebracht, daß der Wortlaut des § 529 Abs. 1 ASVG. nicht genügend Klarheit für solche Fälle schaffe, in denen die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies

Dienstverhältnis zwar vor dem 1. April 1952 erfolgt ist, die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses aber erst nach dem 31. Dezember 1955 zustande kommt. Um jede unrichtige Anwendung des Gesetzes von vornherein auszuschließen, soll der Wille des Gesetzgebers in einem Wortlaut zum Ausdruck gebracht werden, der jede andere Auslegung ausschließt.

Zu Art. I Z. 18:

Der aus dem öffentlichen Dienst Ausgeschiedene, der auch bei einer reichsdeutschen Dienststelle in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist, kann unmittelbar nach seinem Ausscheiden oder in einem späteren Zeitpunkte wieder in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis eintreten. Für den Fall des unmittelbaren Übertrittes in ein anderes pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bestimmt der § 311 Abs. 2, daß der frühere Dienstgeber unmittelbar an den neuen Dienstgeber unter gleichzeitiger Anzeige an den Pensionsversicherungsträger den Überweisungsbetrag zu leisten hat. Wenn es sich nur um österreichische Dienstzeiten handelt, wird der frühere Dienstgeber für die gesamte Dienstzeit den Überweisungsbetrag leisten. Sollte eine Person aber auch in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu einer reichsdeutschen Dienststelle gestanden sein, hätte der Bund nach § 531 den auf diese Zeit entfallenden Überweisungsbetrag (falls nicht eine zwischenstaatliche Regelung besteht) bei Eintritt des Versicherungsfalles vorschußweise zu leisten. Hiebei ergibt sich die Frage, wann bei einer in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehenden Person der Versicherungsfall als eingetreten anzusehen ist. Die bisherige Fassung des Gesetzes läßt hier eine Regelung vermissen. Die Anrechnung für den Ruhe- und Versorgungsgenuß nach pensionsrechtlichen Vorschriften kann nicht bis zum Eintritt des sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsfalles aufgeschoben werden, vor allem schon deswegen nicht, weil sich der Versicherungsfall in der Sozialversicherung nicht unbedingt mit den Tatbeständen, die zu einem Ruhe(Versorgungs)genuß führen, deckt. Die einzige, alle Schwierigkeiten und Mehrarbeiten vermeidende Lösung ist daher eine Ergänzung des § 531 Abs. 2: es muß neben dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Stellung des Antrages auf die Leistung aus diesem Versicherungsfall auch die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und der Antrag auf die Leistung des Überweisungsbetrages als Voraussetzung dafür angesehen werden, daß der Bund vorschußweise den Überweisungsbetrag für die reichsdeutschen pensionsversicherungsfreien Dienstzeiten an den neuen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu entrichten hat.

10

Sollte die Aufnahme in ein neues pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis nicht im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus dem früheren Dienstverhältnis (zum Beispiel nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) erfolgen, so wäre auch in diesem Fall für die Zeit, für die der Versicherungsträger einen Überweisungsbetrag oder Versicherungsbeiträge erhalten hat, vom Versicherungsträger beziehungsweise für die Zeiten eines reichsdeutschen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses vom Bund ein Überweisungsbetrag zu leisten. Auch für diese Fälle bedeutet die in Aussicht genommene Ergänzung des § 531 eine zufriedenstellende Lösung.

Zu Art. II:

Der Entwurf sieht bezüglich einer Reihe von Bestimmungen eine Rückwirkung vor. Bei den

Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6, 7, 10, 11 und 16 bis 19 wird das Inkrafttreten auf den Wirkungsbeginn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (1. Jänner 1956) zurückverlegt (Art. II Abs. 2 lit. a), da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die einer bereits bestehenden Praxis der Versicherungsträger die erforderliche gesetzliche Deckung geben sollen oder die mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Zusammenhang stehen. Die Rückwirkung der Bestimmungen des Art. I Z. 9, 13 und 14 ab 1. Jänner 1957 (Art. II Abs. 2 lit. b) steht mit dem zu diesem Zeitpunkt erfolgten Inkrafttreten der (Ersten) Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 266/1956, in Zusammenhang, um auch hier die erforderliche Rechtskontinuität zu gewährleisten.

Finanzielle Erläuterungen.

Zu Z. 2, 4 und 5:

Durch die vorgesehene, für alle Zweige der Pensionsversicherung einheitliche Einführung einer vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wird in der Pensionsversicherung der Angestellten die bisherige Berufsunfähigkeitsrente wegen Arbeitslosigkeit abgelöst und für Frauen durch die Herabsetzung der für diese Leistung in Betracht kommenden Altersgrenze auf das 55. Lebensjahr erweitert; in den übrigen Zweigen der Pensionsversicherung wird die Rente wegen Arbeitslosigkeit neu eingeführt.

Zunächst wurde die voraussichtliche Mehrbelastung der Träger der Pensionsversicherung aus der Neuregelung geschätzt. Als Unterlage diente die Statistik über die vorgemerkteten Arbeitsuchenden und deren Gliederung nach Geschlecht und Alter; um hieraus die Zahl der voraussichtlichen Rentenanfälle zu gewinnen, mußte noch auf den Umstand der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren Bedacht genommen werden.

a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

| | Männer von 60 bis 64 Jahren | Frauen von 55 bis 59 Jahren | Zusammen |
|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Voraussichtliche Zahl der Fälle | 1.300 | 1.600 | 2.900 |
| Durchschnittsrente | 850 S | 375 S | — |
| Jährlicher Rentenaufwand | 14'4 Mill. S | 7'8 Mill. S | 22'2 Mill. S |
| Aufwand für Wohnungsbeihilfen | | | 1'0 Mill. S |
| Übriger Aufwand | | | 1'8 Mill. S |
| Gesamter Mehraufwand | | | 25'0 Mill. S |

b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt:

Männer und Frauen
zusammen

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Voraussichtliche Zahl der Fälle | 65 |
| Durchschnittsrente | 400 S |
| Jährlicher Rentenaufwand | 0'30 Mill. S |
| Aufwand für Wohnungsbeihilfen .. | 0'02 Mill. S |
| Übriger Aufwand | 0'03 Mill. S |
| Gesamter Mehraufwand | 0'35 Mill. S |

die ziffernmäßig schwer erfaßbar ist und in der folgenden Darstellung im Sinne der Sicherheit der Rechnung außer Betracht gelassen wurde.

Frauen von
55 bis 59 Jahren

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Voraussichtliche Zahl der Fälle | 500 |
| Durchschnittsrente | 750 S |
| Jährlicher Rentenaufwand | 4'9 Mill. S |
| Aufwand für Wohnungsbeihilfen .. | 0'2 Mill. S |
| Übriger Aufwand | 0'3 Mill. S |
| Gesamter Mehraufwand | 5'4 Mill. S |

c) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Bei dieser Anstalt tritt eine Mehrbelastung durch den Gesetzentwurf nur hinsichtlich der Personengruppe der weiblichen Versicherten zwischen 55 und 60 Jahren ein. Die gegenüber dem geltenden Rechte eintretende Änderung in den Voraussetzungen für die männlichen Versicherten bringt eine gewisse Ersparung mit sich,

Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues werden nur wenige Leistungsfälle anfallen, sodaß die entstehende Mehrbelastung nicht ins Gewicht fällt.

Entsprechend der angeführten Mehrbelastung bei den Trägern der Pensionsversicherung der Arbeiter ergibt sich nach der Bestimmung des § 80 ASVG. ein Mehraufwand an Bundesbeitrag

12

im Ausmaß von 110% des Rentenaufwandes, so nach in folgender Höhe:

| | |
|--|--------------------|
| bei der Pensionsversicherungsanstalt | |
| der Arbeiter | 25'5 Mill. S |
| bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt | <u>0'3 Mill. S</u> |
| zusammen ... | 25'8 Mill. S |

Der Mehrbelastung des Bundes aus dem Titel des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung steht eine Entlastung in der Arbeitslosenversicherung durch den Wegfall der Geldleistungen an die in den Rentenbezug tretenden Personen gegenüber. Auf der Grundlage der oben angeführten Personenzahlen ergibt sich diese Ersparnis mit folgendem Betrag:

| | |
|---------------------------------|--------------------|
| Geldleistungen aus der Arbeits- | |
| losenversicherung | 20'4 Mill. S |
| Krankenversicherungsbeitrag und | |
| Wohnungsbeihilfen | <u>4'1 Mill. S</u> |
| zusammen ... | 24'5 Mill. S |

Zu Z. 8:

Der entstehende Mehraufwand an Ausgleichszulagen lässt sich rechnerisch schwer erfassen; er kann aber der Natur der Sache nach nur geringfügig sein.

Zu Z. 12:

Die finanzielle Lage der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen verschlechtert sich in zunehmendem Maße. Im Jahre 1955 hatten nur zwei Gebiets- und drei Landwirtschaftskrankenkassen Geburungsabgänge zu verzeichnen. Nach den Ergebnissen des Jahres 1956 haben bereits vier Gebiets- und fünf Landwirtschaftskrankenkassen Abgänge in der Höhe von rund 17'20 Mill. S beziehungsweise 1'10 Mill. S, während fünf Gebiets- und vier Landwirtschaftskrankenkassen Überschüsse von rund 23'24 Mill. S beziehungsweise 2'46 Mill. S erzielen konnten. Es ist mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß die Geburungsergebnisse des Jahres 1957 noch ungünstiger sein werden als die des Jahres 1956.

Die im Entwurf vorgesehenen, den Krankenkassen jährlich zufließenden Pauschbeträge von 60 Mill. S seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und 8 Mill. S seitens der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt stellen hinsichtlich der in Betracht kommenden

Versicherungsträger eine Abgeltung sowohl der bisher bestehenden Ersatzansprüche als auch der im Entwurf neu geschaffenen Ersatzansprüche, betreffend die Unfallheilbehandlung in den ersten vier Wochen, dar. Die von den beiden Unfallversicherungsträgern neu zu übernehmende Belastung kann ungefähr mit der Hälfte der Pauschbeträge beziffert werden, sie beläuft sich bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf rund 7 v. H., in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf rund 4 v. H. der Beitragseinnahmen. Eine Mehrbelastung in dieser Höhe kann den Trägern in den nächsten Jahren zugemutet werden.

Zu Z. 13:

Die vorgesehene Ergänzung des § 522 bewirkt keine Änderung des Rentenaufwandes der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, da die Anstalt in ihrer bisherigen Praxis diese Rechtslage bereits vorweggenommen hat.

Zu Z. 14 a:

Die vorgesehene Beseitigung des derzeitigen Höchstbetrages für Direktrenten (2100 S monatlich) und für Witwenrenten (1050 S monatlich) bringt wahrscheinlich nur der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine geringfügige, für sie tragbare Mehrbelastung. Es handelt sich bei dieser Anstalt im Jahre 1957 um 460 Direktrenten mit einer Rentenerhöhung von durchschnittlich 342'60 S monatlich und um 300 Witwenrenten mit einer Erhöhung von durchschnittlich 144'80 S monatlich. Der Rentenaufwand der Anstalt wird sich sonach im Jahre 1957 um 2'6 Mill. S erhöhen; in den folgenden Jahren wird sich der Mehraufwand ständig verkleinern. Aus dieser Leistungsverbesserung erwächst dem Bund bis zum Jahre 1960 keine Mehrbelastung.

Zu Z. 14 b:

Der die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues treffende Mehraufwand setzt sich zusammen aus einer Erhöhung des Knappschaftssoldes nach altem Recht um zirka 11 S monatlich und aus einer Erhöhung der Knappschaftsrenten nach altem Recht um durchschnittlich rund 75 S monatlich. Er beträgt im Jahre 1957 insgesamt rund 3 Mill. S, kann von der Anstalt ohne weiteres getragen werden und wird sich in den folgenden Jahren ständig verkleinern.